

Teilnehmer
(per Email)

Verlegung Wilhelmsburger Reichsstraße; Entscheidung zur Anordnung als Kraftfahrstraße

Ergebnisprotokoll zur Besprechung vom 29.10.2014

Teilnehmer: siehe Anlage – Teilnehmerliste

1. Ausgangssituation

Die Verkehrsdirektion -VD5- ist aktuell mit Fragen der künftigen „Wegweisung“, „Ortstafeln“ ggf. „Verbot für Fußgänger/Radfahrer“ i.Z.m. „B4/75, Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße, Umgestaltung AS HH-Wilhelmsburg-Süd, 1. Verschickung“ befasst. Hierbei ist die Fragestellung zur Beschilderung als „Kraftfahrstraße“ ein wesentliches Element.

Nach dem Planfeststellungsbeschluss zur Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße (s.a. <http://www.hamburg.de/np-wilhelmsburger-reichsstrasse/2779484/artikel-wilhelmsburger-reichsstrasse.html>) ist Folgendes hierzu ausgeführt:

Auszüge Internetartikel/Planfeststellungsbeschluss (aktueller Stand nach Aussage BWVI/RP2):

„Im Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der Bundesstraße B 4/75 (Wilhelmsburger Reichsstraße) zwischen den Anschlussstellen HH-Georgswerder und HH-Wilhelmsburg-Süd nebst Anpassung von Eisenbahnbetriebsanlagen hat die Planfeststellungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) am 26. Juni 2013 den Plan festgestellt.“

„1. Gegenstand des Vorhabens

Die Vorhabensträger haben im Februar 2011 die Feststellung des Plans beantragt. Er sieht vor, die vorhandene Bundesstraße B 4/75 zwischen den Anschlussstellen HH-Georgswerder und HH-Wilhelmsburg-Süd auf einer Länge von ca. 4,6 km mit den östlich gelegenen Bahnanlagen zu bündeln. Neben dem geplanten vierstreifigen Neubau der Bundesstraße mit einer Regelbreite von 28 m und dem Umbau der Anschlussstelle HH-Wilhelmsburg-Süd sind hierzu die entsprechenden Anpassungen der Eisenbahnbetriebsanlagen sowie die Herstellung umfangreicher Lärmschutzanlagen vorgesehen. Weiterhin ist eine Anschlussstelle HH-Wilhelmsburg-Mitte mit Anbindung an die Rotenhäuser Straße geplant. Durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Stadtstraßen, wie zum Beispiel die Kornweide, der Vogelhüttendeich und die Rotenhäuser Straße und deren Kreuzung mit der Dratelnstraße / Rubbertstraße, sollen ebenfalls angepasst werden.“

„2. Fernstraßenrechtliche Widmung und Einziehung; Umstufung der Bundesautobahnen A 252 und A 253 zu Bundesstraßen

Mit der Freigabe für den Verkehr wird die neu gebaute Straße gemäß § 2 Abs. 6 FStrG zur Bundesfernstraße (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG) gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 75. Im gleichen Zeitpunkt wird die entbehrlich werdende Teilstrecke der Bundesstraße B 4/75 von der Anschlussstelle HH-Wilhelmsburg-Süd bis zur Kreuzung mit den

Bahnanlagen bei Baukilometer 4+593 (Bestandstrasse) einschließlich aller Fernstraßenbestandteile der Anschlussstelle HH-Wilhelmsburg-Mitte eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Mit der Freigabe für den Verkehr auf der planfestgestellten Straße werden zugleich die bisherigen Bundesautobahnen A 252 und A 253 jeweils vollständig von einer Bundesautobahn zu einer Bundesstraße abgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 75. Die abgestuften Strecken sind keine Ortsdurchfahrten im Sinne des § 5 Abs. 6 FStrG.“

Es werden keine Aussagen im Planfeststellungsbeschluss darüber getroffen, ob die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße einschließlich der BAB A 252 und A 253 (neue B75) zukünftig als Kraftfahrstraße durch Zeichen 331.1 und 331.2 gekennzeichnet werden soll.

Im Rahmen der Besprechung war gemeinsam zwischen BWVI/VF und BIS/Polizei festzulegen,

- ob die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße als Kraftfahrstraße angeordnet werden und
- wo die Innerorts- bzw. Außerortslage beginnen soll.

2. Entscheidung zur Beschilderung als „Kraftfahrstraße“

BWVI/VF2, Herr Deyß, betonte, dass nach Entscheidung der BWVI die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße als Kraftfahrstraße ausgewiesen werden soll.

Die BIS/Polizei wird sich auf diese Entscheidung auch im Stellungnahmeverfahren zu weiteren Planungen beziehen.

Die BIS/Polizei wird demnach für die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße einschließlich der bisherigen BAB A 252 und A 253 (neue B75) zukünftig Zeichen 331.1 und 331.2 (Kraftfahrstraße) anordnen. Demnach entfallen seitens der Verkehrsdirektion weitere Überlegungen z.B. betr. Anordnung Verbot Radfahrer/Fußgänger.

3. Wegweisung

In das Wegweisungskonzept des LSBG – auch für das Umfeld – ist die Kennzeichnung als Kraftfahrstraße zu berücksichtigen. Eine Abstimmung erfolgt mit VD 513.

Erkenntnisse zum Lkw-Führungskonzept Wilhelmsburg, deren Planungen bei der BWVI liegen, sind den Besprechungsteilnehmern nicht bekannt. Dieses wäre in das Wegweisungskonzept des LSBG einzubeziehen.

4. Innerorts- bzw. Außerortslage

Die Innerorts- bzw. Außerortslage soll analog zur bestehenden Wilhelmsburger Reichsstraße an den Rampen beginnen bzw. enden.

Die verlegte Wilhelmsburger Reichsstraße einschließlich der bisherigen Bundesautobahnen A 252 und A 253 wird zukünftig ausschließlich als Bundesstraße (B75) gewidmet und liegt in Außerortslage.

5. Geschwindigkeit

BWVI/VF2 führte aus, dass eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h geplant sei.

BIS/A321 wies darauf hin, dass seitens BWVI/VF die Entwurfsgeschwindigkeit (Ausbauzustand, Lärmschutzeinrichtungen, Schutzplanken) betrachtet werden muss, da die straßenverkehrsbehördliche Anordnung justizabel ist.

Im Nachgang zur Besprechung und als Ergänzung des Protokolls merkt hierzu BWVI/VF2 an:

Im Erläuterungsbericht des Vorentwurfs und des Planfeststellungsbeschlusses wird folgende Aussage zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit getroffen:

„Dem Neubau der Wilhelmsburger Reichsstraße wird generell über die gesamte Streckenlänge eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von $V(\text{zul}) = 80 \text{ km/h}$ zugrunde gelegt. Begründet ist die durchgängige Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit mit

der Unterschreitung der Trassierungsmindestwerte der Entwurfsklasse 2 sowie mit dem hohen prognostizierten Verkehrsaufkommen. Mit der Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wird jedoch die sichere Befahrbarkeit unter den konkreten Randbedingungen gewährleistet."

Ein weiterer wichtiger Grund der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 80 km/h ist die Lärmtechnische Untersuchung, welche diese Geschwindigkeit als Eingangsparameter hatte. Eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bedeutet somit auch eine Erhöhung der Schallbelastung.

